

## MANDATSVEREINBARUNG

Im Rahmen aller Mandate, welche

Herr / Frau / Fa.

der Rechtsanwaltskanzlei GUTWIN • WEISS Partnerschaft  
in Erlangen, Am Weichselgarten 5 und Fürth, Gebhardtstraße 2

oder einzelnen ihrer Rechtsanwälte erteilt sowie für damit zusammenhängende weitere Aufträge werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Die Haftung der Kanzlei und der von ihr mit der Erledigung der Aufgaben betrauten Rechtsanwälte sowie deren Erfüllungsgehilfen wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 1.000.000,00 je Schadensereignis beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt. Wünscht der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Haftungssumme, erfolgt eine zusätzliche Versicherung auf Kosten des Auftraggebers.
2. Die Beauftragten sind zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen berechtigt.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Beauftragten nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
4. In Ehesachen haftet der beauftragte Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechtigung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern erteilten Auskünfte, insbesondere der errechneten Anwartschaften.

In arbeitsgerichtlichen Verfahren ist dem Auftraggeber bekannt, dass in 1. Instanz auch im Falle des Obsiegens keine Kostenerstattung stattfindet. Die Kosten müssen stets vom Auftraggeber getragen werden.

5. Die Beauftragten sind berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers Abschriften, Ablichtungen, großflächige Lichtpausen und Lichtbilder anzufertigen sowie Anfragen an Datenbanken zu richten, soweit dies nach ihrem Ermessen für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich ist. Auch dürfen auf Kosten des Auftraggebers Abschriften und Ablichtungen an Dritte weitergegeben werden, sofern dies zweckmäßig ist. Der Auftraggeber hat den Beauftragten Kosten für Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, nach Nr. 7000 RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich um weniger als 100 Ablichtungen handelt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorstehende Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und auch im Falle des Obsiegens eine Erstattungspflicht nur im Rahmen gesetzlicher Gebühren gegeben ist.
6. Der Auftraggeber tritt hiermit seine gegenwärtigen oder zukünftigen Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten in Höhe der Kostenansprüche der Rechtsanwälte an diese ab. Er ermächtigt gleichzeitig, diese Abtretung offen zu legen. Die Abtretung wird angenommen.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren, Gebührenvorschüsse und Auslagen verrechnet werden.

7. Die zur Bearbeitung des Mandats benötigten persönlichen Daten des Auftraggebers werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet.

**Der Auftraggeber bestätigt, dass er vor der Mandatserteilung darauf hingewiesen wurde, dass sich in seiner Angelegenheit die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.**

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner nachfolgenden Unterschrift, von dem Inhalt der vorstehenden Vereinbarungen Kenntnis genommen zu haben, mit ihnen einverstanden zu sein und eine Abschrift / Kopie erhalten zu haben.

....., den .....

.....  
für die Kanzlei

.....  
Unterschrift Auftraggeber